

risse Veranlassung geben können. Darum scheint es unbedenklich sie zu lassen, wie sie eben gefaßt sind.

v. Zedtwitz: Der Herr Bürgermeister Behner meint, man könnte beides weglassen, das reicht meines Bedünkens allerdings völlig aus, und deutet doch nicht an, daß der Gemeinderath eine förmliche Behörde sei, welche der Obrigkeit zuvörderst ein Gutachten abzugeben hat. Der Gemeinderath wird dann bloß über die Ortsverhältnisse von der Obrigkeit befragt werden, und letztere wird hierauf weiter zu beurtheilen haben, ob und was von der eingezogenen Erkundigung an die Oberbehörde zu bringen sei. Ich erkläre mich daher ganz für das Behnersche Amendement.

Prinz Johann: Ich werde mich gegen alle Amendements erklären; einmal was das Behnersche betrifft, beide Worte wegzulassen, so würde das die Sache viel vager machen. Mir scheint aber auch das Wort „Gutachten“ ganz unzweifelhaft und klar. Was aber den Zusatz: „unmaßgeblich“ betrifft, so kann ich mich dazu nicht verstehen, da dieses Wort dem gesetzlichen Sprachgebrauch fremd ist. Gutachten ist bloß eine Erklärung über das, was man für gut achtet, auch wird dieses Wort stets gebraucht, von den Unterbehörden gegen die Oberbehörden. Es ist hier nichts mehr und nichts weniger als eine abgegebene Meinung. Man fragt Unterbehörden oder Sachverständige um ein „Gutachten,“ und ist nicht an eine Erklärung dabei gebunden. Das ist ganz unzweifelhaft. Auch das Wort Erklärung im zweiten Satze wird nicht mehr bezeichnen, als im ersten das Wort Gutachten.

v. Welck: Der Ansicht Sr. königl. Hoheit stimme ich bei. Nachdem die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß sie dem Ausspruche des Gemeinderathes gegenüber der Obrigkeit durchaus keine bindende Kraft beilegt, so scheint es ganz einerlei, ob gesagt wird: er soll mit seinem Gutachten gehört werden, oder: er soll eine Erklärung abgeben, oder: er soll ein unmaßgebliches Gutachten abgeben. Das scheint ganz einerlei. Er soll bloß seine unmaßgebliche Meinung geben, das ist klar, und da ist es wohl besser, daß man es bei dem Gesetzentwurf bewenden lasse.

Bürgermeister Gottschald: Ich wollte dasselbe bemerken, was so eben der geehrte Sprecher geäußert hat. Auch ich würde mich für die Beibehaltung des Wortes „Gutachten“ erklären müssen, weil ich der Ansicht bin, daß dadurch eine präcisere Bestimmung in das Gesetz komme. Dieses Wort bezeichnet besonders auch die Stellung des Gemeinderathes, es bezeichnet, daß er keine entscheidende Behörde sei, sondern eine bloß beratende; und ich kann in dieser Hinsicht der Kammer nur anempfehlen, die Fassung des Deputationsgutachtens beizubehalten.

Bürgermeister Behner: In sofern das Deputationsgutachten angenommen wird, bin ich einverstanden. Es hat sich aber die Meinung der Kammer dahin entschieden, daß doch

ein Unterschied zwischen Gutachten und Erklärung sei, und um diese Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen, wollte ich nur noch etwas in die Mitte schieben. Allein, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, so fällt mein Amendement auch, und ich will es nur darum noch stehen lassen, damit, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen wird, darüber noch abgestimmt werden kann.

v. Zedtwitz: Insofern hier von der Annahme des Deputationsgutachtens die Rede ist, erkläre auch ich mich damit vollkommen einverstanden; dagegen müßte ich allerdings dem gar sehr widersprechen, wenn, wie von zwei Seiten her erklingen ist, angenommen würde, als ob der Gemeinderath eine Behörde sei. Dafür kann ich ihn schlechterdings nicht erkennen; es ist wohl auch nirgends gesetzlich ausgesprochen, daß er eine solche sein soll.

Vizepräsident v. Carlowitz: Zunächst lag mir nur daran, die Ansicht der Deputationsmitglieder darüber zu vernehmen, was sie unter einem Gutachten verstehen. Diese Ansicht ist einstimmig von der Deputation dargelegt worden, und zwar dergestalt, daß meine ursprüngliche Meinung damit gerechtfertigt erscheint. Man will unter dem Worte „Gutachten“ nichts als ein bloß unmaßgebliches Dafürhalten verstanden wissen. Allein bedenklich bleibt es doch immer, wenn man in dieser S. sich des Wortes: Gutachten bedient, und in der Folge das Wort: Erklärung wählt, gleichwohl aber ausspricht, daß man mit dem einen nicht mehr habe sagen wollen, als mit dem andern. Es giebt in der That hier nur zwei Extreme. Entweder der Gemeinderath hat das Recht, zu verlangen, daß, wenn er Mein sagt, auf dieses Mein geachtet werde, oder er hat das Recht nicht. Einen dritten Ausweg giebt es nicht, und von einer Stufenleiter kann nicht die Rede sein. Braucht man nun in der einen S. das Wort „Gutachten“, so ist es nothwendig, sich desselben auch in anderen Ss. zu bedienen, das Wort „Erklärung“ aber abzuwerfen. Und in dieser Beziehung stimme ich allerdings der Ansicht des Hrn. Antragstellers D. Schilling bei, obschon ich es aus dem vorhin angedeuteten Grunde noch immer nicht für rathsam halte, das Wort „Gutachten“ mit dem Worte „Erklärung“ zu vertauschen, und so sich von dem ständischen Sprachgebrauche, wornach dem Worte „Erklärung“ mehr untergelegt wird, als dem Worte „Gutachten“, zu entfernen. Ich werde mich vielmehr mit dem Amendement des Hrn. Bürgermeister Behner vereinigen, und obschon er es selbst halb und halb aufgegeben hat, werde ich doch mit ihm stimmen. So nur wird erreicht, daß man weiter unten das Wort „Erklärung“ beibehalten kann, ohne in Widerspruch mit diesem Punkte zu gerathen. Denn den willkürlichen Wechsel der Worte Erklärung und Gutachten halte ich für bedenklich.

Domherr D. Schilling: Ich muß den schon angeführten Grund wiederholen, daß ich es mit dem Begriff eines bloßen Gutachtens unvereinbar finde, wenn nach den Motiven die Gemeinderäthe die Aufnahme eines Handwerkers ablehnen können, und nach dem Deputationsbericht ihnen der Re-